

**LABORATORIUM**

**DER URKANTONE**



Föhneneichstr. 15

Postfach 363

6440 Brunnen

**Kantonstierarzt**

Tel. 041 825 41 51 · Fax 041 825 41 50

sekretariat.kt@laburk.ch · www.laburk.ch

# Zwergziegenhaltungen im kantonalen Vollzug

GV IG Zwergziegen

22.03.2014 Reiden

Kantonstierarzt Stv.

Dr. med. vet. Martin Grisiger



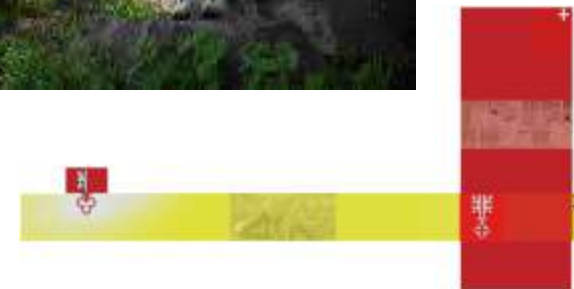
Arvistübli 2 Min.

Eulenpfad 12 Min.



# Inhalt

- «Veterinärkontrolle»
- Gesetzliche Vorschriften für Hobbytierhaltungen mit Zwergziegen
- Stand der CAE
- Tierverkehr



# Veterinärkontrolle

- Was ist die Veterinärkontrolle und was beinhaltet sie?



# Kontrollumfang «öffentlich-rechtliche» ... seither und ab 2014

## Veterinärrechtliche Kontrollen

Milchprüfungs-  
verordnung

Tierarzneimittel-  
verordnung

TVD-Verordnung  
Tierkennzeichnung

Tierseuchen-  
verordnung

Tierschutz-  
verordnung

## «ÖLN-Kontrollen» u.a.

Primärproduktions-  
verordnung VPrP  
(HyMP, HyPrP)

Gewässerschutz-  
verordnung

Direktzahlungs Vo  
(Ethoprogramme, Bio...)

Ackerbaubeitrags-  
verordnung

Tierzucht-  
verordnung

Sömmerungs-  
beitragsverordnung

Nur nach Gesuchstellung

NEUE  
ZUSAMMENSETZUNG  
DER KONTROLLE  
AB 2014



# Veterinärkontrolle in den URK

- Ein Gesamtpaket:



## Lebensmittel- und Landwirtschaftsgesetz:

- Hygiene in der PrP
- Hygienische Milchproduktion



## div. veterinärrechtliche Gesetze:

- Tierschutz
- Tierarzneimittel
- Tiergesundheit
- Tierverkehr



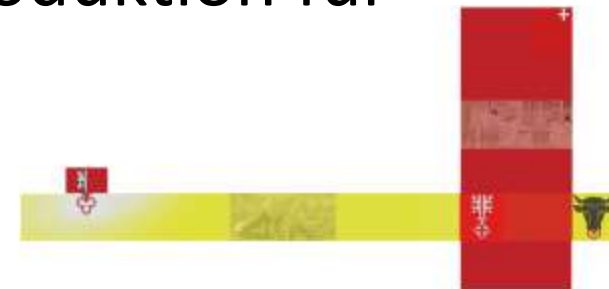
# Inhalt

- «Veterinärkontrolle»
- Gesetzliche Vorschriften für Hobbytierhaltungen mit Zwergziegen
- Stand der CAE
- Tierverkehr



# Gesetzliche Vorgaben

- Kontrollkoordinationsverordnung VKKL
- Technische Weisung (TW) über die amtlichen Kontrollen in den Tierhaltungen in der Primärproduktion (Stand 15.01.2013)
- In dieser TW sind die Vorgaben geregelt, wie die amtliche Kontrolle in der Primärproduktion für Tierhaltungen stattfinden soll





# Gesetzliche Vorgaben

- VKKL: SR 910.15:
  - Grundkontrolle alle vier Jahre, wenn:
    - $>0.25$  Standartarbeitskraft (SAK) und  $> 3$  GVE

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung		910.91
		Faktor je Tier
<b>4.</b>	<b>Ziegen</b>	
4.1	Ziegen gemolken	0,20
4.2	Andere Ziegen über 1-jährig	0,17
4.3	Jungziegen unter 1-jährig (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)	0,00
4.4	Zwergziegen: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken)	0,085



# Gesetzliche Vorgaben

- TW amtliche Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen
  - Hobbyhaltungen ( $< 0.25$  SAK,  $< 3$  GVE):
    - Grundkontrollfrequenz alle 10 Jahre



# Veterinärkontrolle bei Hobbytierhaltungen

- Hauptaugenmerk auf:
  - HyPrP: allgemeine Hygiene auf dem Betrieb
  - Tiergesundheit:
    - gesunde, saubere, gepflegte Tiere
    - Tierseuchen
    - Zoonosen
  - Tierverkehr (Tierseuchen)
  - Tierschutz:
    - Baulicher Tierschutz (Haltungssysteme) (Tierschutzverordnung, SR 455.1)
    - Qualitativer Tierschutz



# Baulicher Tierschutz

## Ziegen

Tabelle 5

Tierkategorie		Zicklein	Ziegen <sup>1</sup> und Zwergziegen		Ziegen <sup>1</sup> und Böcke		
		bis 12 kg	12–22 kg	23–40 kg	40–70 kg	über 70 kg	
<i>1 Anbindehaltung</i>							
11	Standplatzbreite pro Tier	cm	–	–	40	50	60
12	Standplatzlänge <sup>2</sup>	cm	–	–	75	95	95
<i>2 Haltung in Einzelboxen</i>							
21	Boxenfläche	m <sup>2</sup>	–	–	2,0	3,0	3,5

93

Tierschutzver-  
ordnung, Anhang 1  
(Art. 10), Tabelle 5

## Natur- und Heimatschutz

455.1

Tierkategorie		Zicklein	Ziegen <sup>1</sup> und Zwergziegen		Ziegen <sup>1</sup> und Böcke		
		bis 12 kg	12–22 kg	23–40 kg	40–70 kg	über 70 kg	
<i>3 Laufstallhaltung</i>							
31	Fressplatzbreite pro Tier	cm	15	20	30	35	40
32	Anzahl (n) Fressplätze pro Tier für						
321	Gruppen bis 15 Tiere	n	1	1	1,1	1,25	1,25
322	Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	n	1	1	1	1	1
<i>33 Buchtenfläche pro Tier<sup>3</sup></i>							
331	Gruppen bis 15 Tiere	m <sup>2</sup>	0,3 <sup>4</sup>	0,5	1,2	1,7	2,2
332	Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	m <sup>2</sup>	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

### Anmerkungen zu Tabelle 5 – Ziegen

- <sup>1</sup> Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- <sup>2</sup> Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.
- <sup>3</sup> Mindestens 75 Prozent müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 Prozent der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- <sup>4</sup> Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m<sup>2</sup> aufweisen.



# Qualitativer Tierschutz

Kontrollbericht Tierschutz

Seite 7b

Name/Vorname/Adresse: \_\_\_\_\_

Betriebs-Nr. \_\_\_\_\_

TVD-Nr. \_\_\_\_\_

Qualitativer Tierschutz Ziegen					Datum		
Wurden seit der letzten Tierschutz-Kontrolle bauliche Veränderungen vorgenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					Unterschrift Bewirtschafter/in: _____		
Status	Zicklein	Jungziegen und Zwergziegen	Ziegen	Böcke	Beschreibung Mangel am Kontrolltag	ÖLN: Anzahl betroffene GVE	ÖLN: Abzug Punkte
<input checked="" type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> Mangel (nicht erfüllt) <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht zutreffend (nicht anwendbar)							
<b>Anzahl Tiere →</b>							
7. Belegung der Stallungen							
8. Liegebereich							
9. Einzelhaltung							
10. Trittsicherheit der Stallböden							
11. Beleuchtung							
12. Luftqualität im Stall							
13. Lärm							
14. Elektrisierende Steuervorrichtungen im Stall							
15. Versorgung mit Wasser							



# Qualitativer Tierschutz

16. Raufutter für Zicklein (Gützi)							
17. Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen							
18. Dauernde Haltung im Freien							
19. Eingriffe am Tier							
20. Verletzungen							
21. Klauenpflege							
22. Tierpflege							
23. Ausbildung							
Sind sämtliche Vorgaben des Qualitativen Tierschutzes erfüllt?							
Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit					g = geringfügig (nicht dringend), w = wesentlich (dringend) s = schwerwiegend (Notfall, sehr dringend)		
Bemerkungen/Fristen							
<b>ÖLN</b>	<b>Total Abzug «Qualitativer Tierschutz Ziegen»</b>					→ Seite 1, Pos. 13.	
Datum:	Unterschrift Kontrolleur/in:						
Datum:	Unterschrift Bewirtschafter/in:						

Verteiler: Original an Kontrollorganisation/Kopie an Bewirtschafter/in

Version 1. September 2013 © KIP/AGRIDEA



# Inhalt

- «Veterinärkontrolle»
- Gesetzliche Vorschriften für Hobbytierhaltungen mit Zwergziegen
- **Stand der CAE**
- Tierverkehr



# Stand der CAE





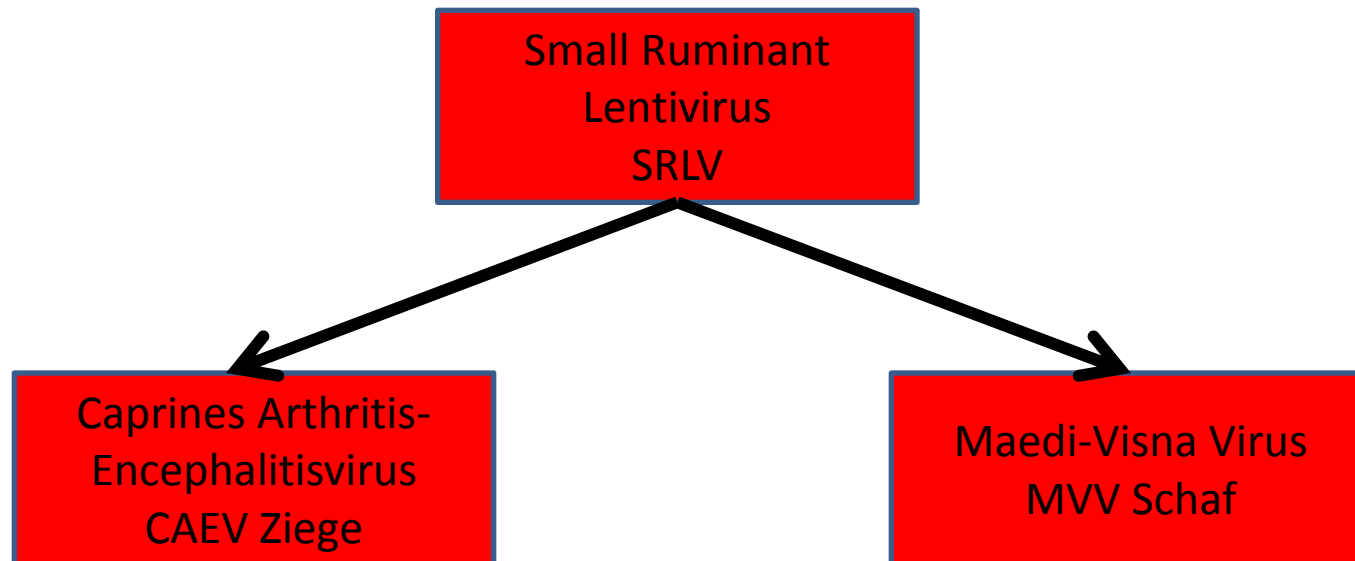
# CAE: Basiswissen

- Viruserkrankung: Lentivirus (HIV)
  - Lange Zeitdauer, bis Erkrankung ausbricht
  - chronisch, sich verschlimmernder Krankheitsverlauf
    - Arthritis, Encephalitis, Mastitis
  - Ansteckung: Virushaltige Milch (Jungtiere)
  - Bei Schafen ebenfalls vorkommend



# CAE: Viruskrankheit!

- Lentivirus bei Kleinwiederkäuern mit genetischer Verwandtschaft!!



# CAE: Diagnostik

- Bisheriger Test: Keine Unterscheidung CAE und MVV möglich
- Neu ein Test vorhanden: „SU5“
  - teuer
  - erst bei positivem Befund



# CAE: Tierseuchenverordnung

- Wechsel von „auszurottender zu bekämpfender Seuche“:
  - Bisher:
    - 25 % der Betriebe jedes Jahr Stichprobenuntersuch
    - Positive Fälle: Sperre und 3 x Nachtestung im Abstand von einem halben Jahr
    - 3 x neg. getestet, Sperre aufgehoben



# CAE: Tierseuchenverordnung

- Neu: Art. 217 bis 221
  - Jährlicher Untersuch von Zuchtböcken fällt weg
  - Alle vier Jahre im Herbst eine Volluntersuchung
  - Positiver Fall:
    - Ausmerzung der positiven Tiere, Sperre 6 Monate
    - Nachtestung 3 x im Abstand von 6 Monaten
    - Sperre wird aufgehoben, wenn 1. Nachtestung neg. (Alpung)
  - MVV Tiere müssen in URK ausgemerzt werden (Entschädigung!)



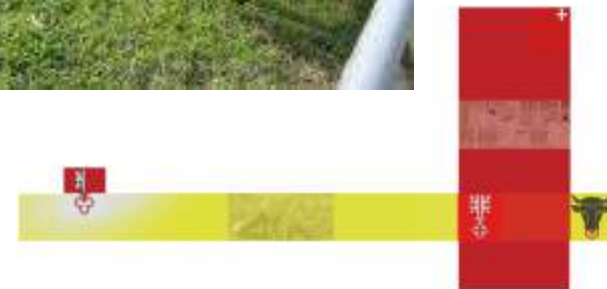
# Ergebnisse der Volluntersuchung 2011 in URK

- Total ca 750 Ziegenhalter
- CAEV: 4 Betriebe = 0.53 %
- MVV: 6 Betriebe = 0.79 %
- CAE Verdachtsfälle: 8 Betriebe = 1.06 %
  
- Annahme vor Untersuchung: ca. 10 % positive Fälle



# Inhalt

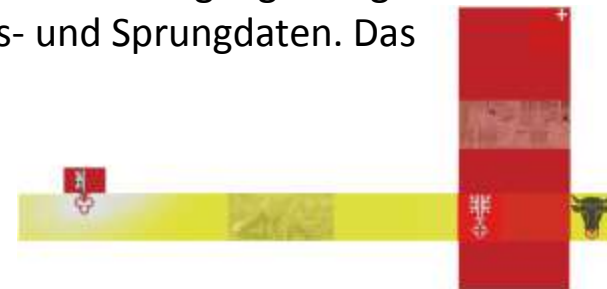
- «Veterinärkontrolle»
- Gesetzliche Vorschriften für Hobbytierhaltungen mit Zwergziegen
- Stand der CAE
- **Tierverkehr**



# Tierverkehr

- Gesetzlich vorgeschrieben:

- TSG Art. 14 Abs. 1: Jedes Tier der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung muss gekennzeichnet und registriert sein.
- TSV Art. 14 Abs. 1: Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen eine neue Tierhaltung mit Klautieren, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.
- TSV Art. 10 Abs. 1: Die Kennzeichnung der Klautiere muss einheitlich, eindeutig und dauerhaft sein und die Identifikation des einzelnen Tieres ermöglichen. Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Art und die Durchführung der Kennzeichnung. Die Kennzeichnung muss spätestens erfolgen:
  - d. bei den Zwergformen der übrigen Klautiere (Minipigs, Zwergziegen usw.): nach Weisungen des Bundesamtes.
- TSV Art. 8: Der Tierhalter hat für jede Tierhaltung ein Verzeichnis der vorhandenen Tiere zu führen. Es enthält die Zu- und Abgänge, für Tiere der Rinder- und Ziegen gattung zusätzlich die Kennzeichen sowie die Belegungs-, Besamungs- und Sprungdaten. Das Verzeichnis ist stets auf dem neusten Stand zu halten.





# Kennzeichnung

- TW über die Kennzeichnung von Klauentieren
  - [http://www.blv.admin.ch/gesundheit\\_tiere/01550/index.html?lang=de](http://www.blv.admin.ch/gesundheit_tiere/01550/index.html?lang=de)

## V. Kennzeichnung von Ziegen

20. Ziegen sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder der Tierhalterin spätestens 30 Tage nach der Geburt dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Geburtsbetrieb zu kennzeichnen. Bei der Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.
21. Verliert ein Tier der Ziegengattung eine Ohrmarke, meldet der Tierhalter oder die Tierhalterin die betreffende Tieridentifikationsnummer innert drei Tagen dem Betreiber und beantragt die Lieferung einer Ersatzohrmarke mit der gleichen Nummer. Nach Erhalt der Ersatzohrmarke ist das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.
22. Die in Ziffer 28 aufgeführten kleinwüchsigen Vertreter der Ziegengattung können auf Wunsch des Tierhalters oder der Tierhalterin mit speziellen, vom Betreiber ausgelieferten Ohrmarken gekennzeichnet werden.

# Kennzeichnung

## Kleinwüchsige Vertreter der Ziegengattung

Nr. der Bewilligung	Vertreter
Z-1	Zwergziegen

29. Kleinwüchsige Vertreter der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sind in den folgenden Fällen zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen:

- a) vor der Abgabe aus der Tierhaltung;
- b) wenn die Tiere einer amtlich angeordneten Untersuchung unterworfen werden.

Für die Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber zugeteilten und abgegebenen amtlichen Ohrmarken verwendet werden.

Eine anerkannte Zuchtorganisation kann festlegen, dass ihre Herdebuchtiere zu einem früheren als den oben genannten Zeitpunkten durch den Tierhalter oder die Tierhalterin mit den amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet werden müssen.



# Tierverkehr

- Tierverkehrsdatenbank für Ziegen?
  - Für die Veterinärämter wünschenswert, weil:
    - Die Seuchenbekämpfung weiter optimiert würde
  - Aber:
    - Es besteht keine gesetzliche Grundlage dazu
    - Beruht auf Freiwilligkeit
    - Oder ein Zuchtverband fordert



# Fragen ?

